



Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 20.01.2022

Aufgrund von Art. 40 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, Rs. 1100-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, erlässt der Ältestenrat des Bayerischen Landtags folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Form der Anzeigen

¹Die Anzeigen gemäß Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 bis 3 BayAbgG sind unter Verwendung der höchstpersönlichen Benutzerkennung für den Austausch persönlicher Unterlagen über das im Intranet des Bayerischen Landtags hinterlegte und digital ausfüllbare Formular elektronisch an die Präsidentin oder den Präsidenten vorzunehmen. ²Alternativ können die Anzeigen bis zum Ende der 18. Wahlperiode schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. ³Für die schriftlichen Anzeigen sollen die über das Intranet des Bayerischen Landtags zur Verfügung gestellten Formblätter des Landtagsamtes verwendet werden.

2. Entgeltliche Interessenvertretung für Dritte bei der Normsetzung

- (1) Eine überwiegende Betreibung von Interessenvertretung gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 BayAbgG ist dann anzunehmen, wenn die Interessenvertretung mehr als 50 Prozent der Geschäftstätigkeit ausmacht.
- (2) ¹Die Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen i.S.v. Art. 29 Abs. 2 S. 2 BayAbgG liegt in der Verantwortung des Mitglieds des Landtags und ist an die individuelle technische und organisatorische Infrastruktur vor Ort anzupassen. ²Als grundsätzlich geeignete Maßnahmen i.S.v. Art. 29 Abs. 2 S. 2 BayAbgG können nach dem derzeitigen Stand der Technik jedoch beispielsweise angesehen werden:
 - Festlegung von Zugangsberechtigungen zu allen Räumlichkeiten
 - Regelmäßige Kontrolle der Zugangsberechtigungen zu allen Räumlichkeiten
 - Zugangskontrolle zu Unterlagen und Akten durch abschließbare Räumlichkeiten und Aktenschränke
 - Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern zur Aktenvernichtung
 - Festlegung zugangsberechtigter Benutzer zu allen IT-Systemen
 - Benutzerkontrolle durch Erstellung von Benutzerprofilen in IT-Systemen
 - Authentifikation mit Benutzername und Passwort in IT-Systemen
 - Dokumentation und Kontrolle von Zugriffen zu Akten und Unterlagen in IT-Systemen
 - Regelmäßige Kontrolle von Berechtigungen in IT-Systemen
 - Verwaltung der Rechte durch Systemadministratoren in IT-Systemen
 - Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern.

3. Ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nimmt einer Tätigkeit nach Art. 29 Abs. 3 BayAbgG nicht ihren ehrenamtlichen Charakter.
- (2) Als ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Art. 29 Abs. 3 BayAbgG sind insbesondere solche Tätigkeiten anzusehen, die der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 AO dienen.

4. Verbot der entgeltlichen Mitwirkung an Geschäften Dritter

Für die Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen gilt Nr. 2 Abs. 2 entsprechend.

5. Verbot eigener Geschäfte

- (1) Die Einwilligung zu einem Eigengeschäft i. S. v. Art. 32 Abs. 1 Nr. 4 BayAbgG ist vor Abschluss des Vertrages schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu beantragen.
- (2) Das Präsidium trifft die Entscheidung über die Einwilligung im Sinne des Art. 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BayAbgG nach freiem Ermessen und unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, wobei insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - Verkehrsüblichkeit von Leistung und Gegenleistung
 - Mögliche Besorgnis eines Interessenskonflikts
 - Mögliche Berührung des Ansehens des Hohen Hauses und der Integrität des Mitglieds des Landtags in der öffentlichen Wahrnehmung
 - Mögliche Infragestellung der Mandatsausübung als Mittelpunkt der Tätigkeit der Mitglieder des Landtags.

6. Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

- (1) Tätigkeiten gemäß Art. 34 Abs. 1 BayAbgG, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag seit mindestens drei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.
- (2) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayAbgG sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.
- (3) Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayAbgG sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen.

7. Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern während der Mitgliedschaft im Landtag

- (1) ¹Bei einer Anzeige während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BayAbgG sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. ²Bei Vortragstätigkeiten gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 BayAbgG ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.
- (2) ¹Einkünfte i.S.v. von Art. 34 Abs. 3 S. 2 sind dergestalt gesammelt anzuzeigen, als der insgesamt mit einer Tätigkeit, aus einem Vertrag oder aus einer Beteiligung im Quartal erzielte Bruttobetrag bzw. Umsatzerlös ohne Angabe der Einzelbeträge anzuzeigen ist. ²Der Gewinn vor Steuern i.S.v. Art. 34 Abs. 3 S. 6 BayAbgG ist durch Übermittlung eines geeigneten Nachweises (z. B. als Ergebnis einer betriebswirtschaftlichen Auswertung) anzuzeigen. Art. 34 Abs. 3 S. 5 und Abs. 5 BayAbgG gelten entsprechend.
- (3) ¹Die Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit die einzelnen Einkünfte aus einer Vertragsbeziehung mit einem Vertragspartner den Betrag von 1000 Euro übersteigen. ²Eine Anzeigepflicht nach S. 1 besteht auch dann, wenn der Betrag von 1000 Euro nur deshalb nicht überstiegen wird, weil eine offensichtlich willkürliche Splittung der Leistungen vereinbart wurde, die ersichtlich dazu dient, die Anzeigepflichten nach Art. 34 BayAbgG zu umgehen.

- (4) Sofern ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nach Art. 34 Abs. 4 S. 2 BayAbgG geltend gemacht wird, ist die Branchenbezeichnung entsprechend der folgenden Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts anzuzeigen:
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
 - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
 - Verarbeitendes Gewerbe
 - Energieversorgung
 - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
 - Baugewerbe
 - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen
 - Verkehr und Lagerei
 - Gastgewerbe
 - Information und Kommunikation
 - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
 - Grundstücks- und Wohnungswesen
 - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
 - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
 - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
 - Erziehung und Unterricht
 - Gesundheits- und Sozialwesen
 - Kunst, Unterhaltung und Erholung
 - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
 - Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
 - Exterritoriale Organisationen und Körperschaften.

8. Tätigkeit als Gesellschafter

Übt ein Mitglied des Landtags als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 BayAbgG auf Grund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtags bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Art. 34 Abs. 4 AbgG gilt entsprechend.

9. Einkünfte aus Beteiligungen

Als Einkünfte im Sinne des Art. 34 Abs. 3 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BayAbgG sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen.

10. Parteipolitische Funktionen

Funktionen in Parteien oder rechtlich selbstständigen Untergliederungen von Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

11. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils oder die Einräumung eines Rückkehrrechts gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BayAbgG ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

12. Veröffentlichung

Die Beeinträchtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der dadurch drohende Wettbewerbsnachteil i.S.v. Art. 35 Abs. 2 S. 1 BayAbgG sind gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen und durch Schilderung der einzelfallbezogenen Gesamtumstände in einer für Außenstehende nachvollziehbaren Art und Weise glaubhaft zu machen.

13. Geldwerte Zuwendungen

- (1) ¹Als sozialadäquat i.S.v. Art. 36 Abs. 2 S. 2 BayAbgG ist ein übliches und angemessenes Speisen- und Getränkeangebot je nach Charakter der Veranstaltung und den parlamentarischen Gepflogenheiten anzusehen. ²Unterhaltungsprogramme sind als sozialadäquat anzusehen, wenn sie eine untergeordnete Rolle spielen. ³Übernachtungen sind nur dann sozialadäquat, wenn sie erforderlich sind, beispielsweise, weil die Veranstaltung nicht am Sitz des Bayerischen Landtags stattfindet und die An- und Abreise nicht am selben Tag möglich ist.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet über die Verwendung ausgehändigter Gastgeschenke und sonstiger geldwerter Zuwendungen i.S.v. Art. 36 Abs. 3 BayAbgG. ²Diese können versteigert oder vernichtet werden. ³Werden sie versteigert, ist der Erlös an die Staatsoberkasse Bayern abzuführen.
- (3) ¹Liegt der Antrag eines Mitglieds des Landtags vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt die Präsidentin oder der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. ²An die Staatsoberkasse Bayern zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

14. Interessenkollision im Ausschuss

Die Anzeige der Interessenverknüpfung im Ausschuss hat zu Beginn der Beratung des jeweils betroffenen Tagesordnungspunkts mündlich in der Ausschusssitzung zu erfolgen.

15. Verfahren bei Verstößen

- (1) ¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. ²Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.
- (2) ¹Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt, z. B. Überschreitung von Anzeigefristen, wird das betreffende Mitglied ermahnt. ²Ansonsten teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. ³Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen den Dritten Teil des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vorliegt. ⁴Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach Art. 28 bis 38 BayAbgG verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach Art. 39 des BayAbgG als Drucksache veröffentlicht. ⁵Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht.
- (3) ¹Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. ²Anstelle einer oder eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß Abs. 1 angehört und gemäß Abs. 2 unterrichtet. ³Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident die Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter entsprechend der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

- (4) ¹Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld gemäß Art. 39 Abs. 1 BayAbgG festsetzen. ²Die Höhe des Ordnungsgelds bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. ³Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident führt die Festsetzung aus. ⁵Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. ⁶Art. 26 Sätze 2 bis 4 BayAbgG gelten entsprechend.
- (5) ¹In Fällen der unzulässigen Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen gemäß Art. 28 Abs. 2 oder Art. 36 BayAbgG leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. ²Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinn von Art. 36 Abs. 2 S. 1 BayAbgG auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfswise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. ⁴Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach Art. 28 Abs. 2 oder Art. 36 BayAbgG vorliegt, wird das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mitgeteilt. ⁵Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 oder Art. 36 BayAbgG vorliegt. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch gemäß Art. 39 Abs. 2 BayAbgG im Wege eines Verwaltungsakts geltend. ⁷Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Art. 28 Abs. 2 oder Art. 36 BayAbgG verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach Art. 39 BayAbgG als Drucksache veröffentlicht. ⁸Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht. Abs. 3 gilt entsprechend.

16. Löschung von veröffentlichten Angaben und Vernichtung der eingereichten Unterlagen

- (1) ¹Nach Art. 35 BayAbgG veröffentlichte Angaben werden nach Beendigung der Wahlperiode von der Internetseite des Landtags gelöscht. ²Im Falle einer Wiederwahl sind die nach Art. 34 BayAbgG erforderlichen Anzeigen daher innerhalb der von Art. 34 Abs. 5 BayAbgG vorgesehenen Frist jeweils erneut einzureichen.
- (2) Die Unterlagen über Anzeigen, die ein Mitglied des Landtags nach den Vorschriften des dritten Teils des Bayerischen Abgeordnetengesetzes eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt um Überlassung der Unterlagen gebeten.

17. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.04.2022 in Kraft.